

Kinder- und Jugendhilfe Oelde



**Stadt
Oelde**

**Förderrichtlinien 2022 – 2026
für freie Träger und ehrenamtlich Tätige
im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans**

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Einführung	3
2. Begriffsbestimmung	3
3. Fördervoraussetzungen und Förderverfahren	
3.1. Ehrenamtliche Jugendarbeit	3
3.1.1. Förderleistungen in der Kinder- und Jugendarbeit (gemäß KJP 8.1.)	5
3.1.2. Förderleistungen im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (gemäß KJP 8.3)	9
3.2. Hauptamtliche(r) Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erz. Kinder- und Jugendschutz	9
3.2.1. Vertragliche Grundlage	9
3.2.2. Kontinuität und Verlässlichkeit der Finanzierung	9
3.2.3. Initiativen zur Entwicklung und Umsetzung „neuer“ Förderleistung gemäß des KJP	10
4. Inkrafttreten und Anlagenübersicht	10
 Anlagen: Antragsvordrucke und gesetzliche Hinweise	 11 - 21

Stand 1. Januar 2022

Die Abkürzung für den Kinder- und Jugendförderplan lautet: KJP

1. Einführung

In der Stadt Oelde werden eine Vielzahl von Angeboten im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung durch Vereine, Verbände und Kirchengemeinden erbracht. Der Schwerpunkt dieser Angebote liegt im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und wird überwiegend von ehrenamtlich tätigen Personen geleistet.

Die vorliegenden Förderrichtlinien beziehen sich auf den laufenden Kinder- und Jugendförderplan 2022 - 2026 (KJP) der Stadt Oelde und bilden die finanzielle Unterstützung der Stadt Oelde für freie Träger und ehrenamtlich Tätige ab. Diese Förderleistungen betreffen die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Neben der Zusammenstellung der förderungsfähigen Leistungen wird den freien Trägern und ehrenamtlich Tätigen ein Überblick zu den Fördervoraussetzungen, Förderhöhen und dem Förderverfahren gegeben.

Die Stadt Oelde fördert die ehrenamtlichen Strukturen in Vereinen, Verbänden, Kirchen u.a. Institutionen auf Grundlage von Einzelanträgen in Form einer pauschalieren Zuschussung.

In klarer Abgrenzung hierzu, sind Förderleistungen, die durch hauptamtliche Fachkräfte erbracht werden, nur dann förderungsfähig, wenn ein Vertrag über die Förderleistung zwischen dem Fachdienst Jugendamt und dem freien Träger geschlossen wird.

Generell sind alle Maßnahmen, die Zielsetzungen des Kinder- und Jugendförderplans verfolgen und Angebote im Rahmen dieser Richtlinien darstellen, förderungsfähig (siehe Kinder und Jugendförderplan 2022 – 26).

2. Begriffsbestimmungen zu den Zielgruppen

Im Sinne der Förderrichtlinien, § 7 (Begriffsbestimmungen) Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ist:

- Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist
- Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist
- Junger Volljähriger, wer 18 aber noch nicht 27 Jahre alt ist
- Junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist

3. Fördervoraussetzungen und Förderverfahren

3.1. Ehrenamtliche Jugendarbeit

Die Stadt Oelde fördert gem. § 74 (Förderung der freien Jugendhilfe) SGB VIII auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans die ehrenamtliche Jugendarbeit.

Nach diesen Richtlinien werden unabhängig von der Mindest- oder Höchstteilnehmerzahl nur Teilnehmer*innen aus Oelde gefördert.

Die Förderung der Teilnehmer*innen erfolgt maximal bis zur Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres). Ausnahmen bestehen für Teilnehmer*innen bis einschließlich des 26. Lebensjahrs, wenn sie

- sich in einer schulischen Ausbildung (bis Sek. II) befinden,
- Leistungsempfänger*innen nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) sind oder

- Leistungsempfänger*innen nach dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) sind.

Für diese Teilnehmer*innen ist ein entsprechender Nachweis zur Teilnehmerliste (siehe Anlage 2) bzw. dem Verwendungsnachweis (siehe Anlage 3) beizufügen.

Die Förderung ehrenamtlich tätiger Personen nach Punkt 4 a - 4 c erfolgt ab Vollendung des 15. Lebensjahres und über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus. In Ausnahmen ist eine Förderung ab Vollendung des 14. Lebensjahres möglich.

Sollte aufgrund der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Anspruch auf Eingliederungshilfen oder bei Kindern und Jugendlichen mit besonderen sozialen Bedarfen ein höherer Personal- oder Finanzbedarf als in den Richtlinien vorgesehen auftreten, ist dieser im Einzelfall anzugeben und mit dem Fachdienst Jugendamt im Vorfeld zu klären.

Die Verantwortung zur Sicherstellung der für die Jugendhilfe allgemein verbindlichen Qualität des Angebots obliegt dem freien Träger. Seitens des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe wird nach den Verpflichtungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vorausgesetzt, dass der freie Träger den besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen, gemäß § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) SGB VIII berücksichtigt und gewährleistet.

Folgende Förderleistungen sind von einer Bezuschussung **ausgeschlossen**:

- Veranstaltungen und Projekte überwiegend familiärer, schulischer, sportlicher, religiöser, parteipolitischer und gewerkschaftlicher Art und
- Veranstaltungen und Projekte in Kindertageseinrichtungen sowie
- Veranstaltungen und Projekte, die während der Ferienspieltage stattfinden.

Ferner ist zu beachten:

- Fördermittel des Landes und des Bundes sind **vorrangig** in Anspruch zu nehmen.
- Der städtische Zuschuss wird gekürzt bzw. entfällt ganz, wenn durch Teilnehmerbeiträge und Zuschüsse Dritter, 100 Prozent der Kosten gedeckt werden.
- Ein **Rechtsanspruch** auf eine Förderung **besteht nicht**.

Antragsstellung

Die Zuschüsse zu den einzelnen Förderleistungen werden nur auf Antrag (Anlage 1) gewährt. Der Antrag ist rechtzeitig (in der Regel einen Monat) vor Beginn des Angebots einzureichen, ferner sind die u. g. Fristen zu beachten.

Bewilligung, Voraussetzungen

Der Bewilligungsbescheid wird dem freien Träger nach Durchführung des Angebots zugestellt, und kann nur erfolgen, wenn innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung des Angebots die Teilnehmerliste (Anlage 2) und der Verwendungsnachweis (Anlage 3) beim Fachdienst Jugendamt eingereicht werden. Die Finanzierungsübersicht (Anlage 4) ist, soweit erforderlich, bis spätestens zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres einzureichen.

Auszahlung der Zuschüsse

Zuschüsse werden auf die im Antrag angegebene Bankverbindung überwiesen. Die antragstellende Institution hat für die Richtigkeit der angegebenen Bankverbindung zu sorgen. Die Jugendleiterpauschale und die Vergünstigungen für Inhaber/innen der Jugendleiter-Card (Juleica) werden direkt auf die vom Antragsteller angegebene Bankverbindung überwiesen.

Prüfung der Verwendung

Die Stadt Oelde ist in einem Zeitraum von 5 Jahren berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen. Die erforderlichen Unterlagen sind deshalb für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung der Maßnahme aufzubewahren.

Werden städtische Zuschüsse zu Unrecht (z.B. die Inhalte des Förderantrags stimmen mit den Durchführungsinhalten nicht überein) gewährt oder nicht zweckentsprechend verwandt, ist der Zuschussbetrag vom freien Träger an die Stadt Oelde zurückzuzahlen.

Die Höhe der Zuschüsse bzgl. der verschiedenen Förderleistungen ist diesen Richtlinien zu entnehmen.

3.1.1. Förderleistungen in der Kinder- und Jugendarbeit (gemäß KJP 8.1.)

Interkulturelle Jugendarbeit (KJP 8.1.3.)

Projekte und Förderangebote

Bezuschusst werden Angebote, die folgende Förderziele beinhalten:

- Steigerung der interkulturellen Kompetenz
- Kompensation von Benachteiligungen aufgrund eines Migrationshintergrunds
- Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe

Die Veranstaltungen müssen sich von den üblichen Aktivitäten des Trägers (z. B. Gruppenstunden) deutlich abheben.

Teilnehmerzahl: mindestens 7 Personen (ab 4 Teilnehmer*innen aus Oelde besteht die Möglichkeit, zusätzlich eine erwachsene Betreuungsperson, die keine hauptamtliche Fachkraft ist, zu fördern, sofern die Veranstaltung außerhalb von Oelde durchgeführt wird)

Altersbereich: 6 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Dauer der Maßnahme: Tagesveranstaltungen müssen mindestens 5 Zeitstunden im Rahmen der Jugendbildung umfassen (in begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von dieser Regelung möglich).

Bei mehrtägigen Veranstaltungen/Projekten werden bis zu 6 Tagen bezuschusst.

An- und Abreisetag bei auswärtigen Veranstaltungsorten werden als ein Veranstaltungstag zusammengefasst

Zuschuss: Bei eintägigen Veranstaltungen 5,50 Euro je Teilnehmer*in

Bei mehrtägigen Veranstaltungen 10,00 Euro je Tag und Teilnehmer*in

Die gleichen Fördersätze gelten für anspruchsberechtigte Betreuer*innen

Politische und soziale Bildung (KJP 8.1.4.) und Medienbezogene Jugendarbeit (KJP 8.1.5.)

Projekte und Förderangebote

Gefördert wird die außerschulische Jugendbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher, technischer und medialer Bildung. Die Veranstaltungen müssen sich von den üblichen Aktivitäten des Trägers (z. B. Gruppenstunden) deutlich abheben.

Teilnehmerzahl: mindestens 7 Personen (ab 4 Teilnehmer*innen aus Oelde besteht die Möglichkeit, zusätzlich eine erwachsene Betreuungsperson, die keine hauptamtliche Fachkraft ist, zu fördern, wenn die Veranstaltung außerhalb von Oelde durchgeführt wird)

Altersbereich: 6 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Dauer der Maßnahme: Tagesveranstaltungen müssen mindestens 5 Zeitstunden im Rahmen der Jugendbildung umfassen (in begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von dieser Regelung möglich).

Bei mehrtägigen Veranstaltungen (bis zu 6 Tagen) werden An- und Abreisetag als ein Veranstaltungstag zusammengefasst

Zuschuss: Bei eintägigen Veranstaltungen 5,50 Euro je Teilnehmer*in

Bei mehrtägigen Veranstaltungen 10,00 Euro je Tag und Teilnehmer*in

Die gleichen Fördersätze gelten für anspruchsberechtigte Betreuer*innen

Förderung und Anerkennung des Ehrenamts (KJP 8.1.7.)

a) Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern

Es werden Lehrgänge gefördert, die den/die Jugendleiter/in und/oder den/die ehrenamtliche/n Mitarbeiter/in auf sein Arbeitsfeld in der Jugendarbeit vorbereiten und ihm die Möglichkeit bieten, sich mit den Zielen, Inhalten und Methoden zeitgemäßer Jugendarbeit auseinander zu setzen.

Die Qualifizierung bezieht sich auf die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der jeweiligen Angebote, u.a. soll auch ein Grundlagenwissen in folgenden Bereichen vermittelt werden: Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Jugendpolitik, Geschichte, Rechtskunde, Erste Hilfe, Sucht- und Drogengefährdungen und öffentliche Förderung.

Aus- und Fortbildungen zum Erwerb bzw. Neuausstellung der Jugendleiter-Card (Juleica) werden gefördert, wenn sie gemäß dem jeweils gültigen Runderlass des Landes NRW zur Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW erfolgen.

<u>Teilnehmerzahl:</u>	mindestens 7 Personen
<u>Altersbereich:</u>	ab 15 Jahren, in Ausnahmen ab 14 Jahren
<u>Dauer der Maßnahme:</u>	höchstens 8 Tage, wobei jeder einzelne Veranstaltungstag mindestens 5 Zeitstunden im Rahmen der Qualifizierung umfassen muss (unerheblich davon, ob die Veranstaltung am Stück stattfindet oder die Angebotstage zeitlich versetzt durchgeführt werden)
	Auch Tagesveranstaltungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung müssen mindestens 5 Zeitstunden umfassen
<u>Ausnahme:</u>	Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zum Erwerb bzw. Neu-Ausstellung der Jugendleiter-Card. Hier werden, im Rahmen der Förderung, die Vorgaben des Landes berücksichtigt.
<u>Zuschuss:</u>	bei eintägigen Veranstaltungen je Teilnehmer*in 11,00 Euro
	bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung 14,00 Euro je Tag und Teilnehmer*in

b) Jugendleiterpauschale

Die Jugendleiterpauschale fördert die ehrenamtliche Arbeit von Jugendlichen und Erwachsenen, die sich in der Oelder Kinder- und Jugendarbeit engagieren.

Die Jugendleiter/innen erhalten über die Pauschale eine Anerkennung für das gezeigte Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit (gem. § 11 SGB VIII und § 11 und 18 des 3. AG-KJHG-KJFÖG).

Die Jugendleiterpauschale von 75,00 Euro wird für den Zeitraum eines Kalenderjahres gewährt.

Der Zuschuss ist formell (Anlage 1) bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres zu beantragen. Anträge nach Ablauf dieser Frist werden nicht mehr berücksichtigt.

Zuschuss: 75,00 Euro

Folgende Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Besitz einer Jugendleiter/in-Card (Juleica)
- und
- Bescheinigung des freien Trägers über die regelmäßige Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (Anlage 5)

Ausnahmen im Rahmen der Anspruchsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Bescheinigung über die regelmäßige Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit“ (Anlage 5).

c) Vergünstigungen für Inhaber/innen der Juleica

Inhaber/innen der Juleica erhalten als Anerkennung für die von ihnen geleistete ehrenamtliche Tätigkeit folgende Vergünstigungen:

Zuschuss:

Es werden Zuschüsse von 50 % gewährt auf:

- kulturelle Veranstaltungen der Stadt Oelde einschl. des Forums Oelde
- Kurse und Einzelveranstaltungen der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh (ausgenommen sind Studienreisen)
- Veranstaltungen im Rahmen der Oelder Ferienspieltage
- den Benutzerausweis der Stadtbücherei Oelde
- Eintrittskarten der Burgbühne Stromberg

Hinweis:

Die Belege sind zu sammeln und der Zuschuss ist formell bis zum 15. November des laufenden Kalenderjahres beim Fachdienst Jugendamt zu beantragen (Anlage 1, Punkt 6). Anträge nach Ablauf dieser Frist werden nicht mehr berücksichtigt.

Weitere Vergünstigungen werden auf Bundes-, Landes- oder Kreisebene sowie bei Gewerbetreibenden gewährt (nähere Informationen erhalten Sie unter www.juleica.de. Eine Auflistung kann auf Grund der sich ständig ergebenden Änderungen nicht erfolgen.

d) Zuschüsse zu Jugendorganisationen

Die von den Jugendorganisationen betreute Kinder- und Jugendarbeit soll pauschal gefördert werden. Dies setzt voraus, dass Kinder- und Jugendarbeit auch nachweislich durchgeführt wird und es sich um anerkannte freie Träger der Jugendhilfe handelt.

Der Zuschuss ist formell bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres beim Fachdienst Jugendamt zu beantragen (Anlage 1, Punkt 7). Anträge nach Ablauf dieser Frist werden nicht mehr berücksichtigt.

Zuschüsse:

Alle in Oelde tätigen Jugendorganisationen, die kontinuierlich und aktiv Kinder- und Jugendarbeit betreiben, können einen pauschalen Zuschuss von 125,00 €/jährlich beantragen.

Abweichend von diesem Pauschalbetrag erhalten Kirchengemeinden mit mehr als 1250 Gemeindemitgliedern in Oelde für die von ihnen betreute Kinder- und Jugendarbeit einen jährlichen pauschalen Zuschussbetrag von 0,10 €/Gemeindemitglied.

3.1.2. Förderleistungen im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (gemäß KJP 8.3.)

Projekte und Förderangebote

Gefördert werden Angebote, die durch Aufklärung und Information die Kinder und Jugendlichen auf bestehende Risiko- und Gefährdungssituationen in ihrem Lebensumfeld hinweisen und sie stärken, diese Gefährdungen selbst zu erkennen und zu begegnen.

Die Veranstaltungen müssen sich von den üblichen Aktivitäten des Trägers (z. B. Gruppenstunden) deutlich abheben.

<u>Teilnehmerzahl:</u>	mindestens 7 Personen (ab 4 Teilnehmer*innen aus Oelde besteht die Möglichkeit, zusätzlich eine erwachsene Betreuungsperson, die keine hauptamtliche Fachkraft ist, zu fördern, wenn die Veranstaltung außerhalb von Oelde durchgeführt wird)
<u>Altersbereich:</u>	6 Jahre bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres
<u>Dauer der Maßnahme:</u>	Tagesveranstaltungen müssen mindestens 5 Zeitstunden im Rahmen der Jugendbildung umfassen (in begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von dieser Regelung möglich). bei mehrtägigen Veranstaltungen (bis zu 6 Tagen) werden An- und Abreisetag als ein Veranstaltungstag zusammengefasst
<u>Zuschuss:</u>	bei eintägigen Veranstaltungen 5,50 Euro je Teilnehmer*in bei mehrtägigen Veranstaltungen 10,00 Euro je Tag und Teilnehmer*in Die gleichen Fördersätze gelten für anspruchsberechtigte Betreuer*innen

3.2. Hauptamtliche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und hauptamtlicher erz. Kinder- und Jugendschutz

3.2.1. Vertragliche Grundlage

Generell gilt, dass eine Bezuschussung von hauptamtlich beschäftigten Fachkräften der anerkannten freien Träger nur möglich ist, wenn Förderleistungen gemäß des KJPs angeboten bzw. erbracht werden. Eine Finanzierung bzw. Bezuschussung durch die Stadt Oelde ist ausschließlich auf Basis eines Vertrags möglich.

In diesem Vertrag sind neben Kosten und Dauer der Förderleistung u.a. folgende Punkte schriftlich zu vereinbaren:

- Zielgruppe
- Förderziel
- Schriftliche Konzeption
- Berichtswesen
- Teilnahme an der Bestandserhebung/Evaluation
- Berücksichtigung der strategischen Ziele

3.2.2. Kontinuität und Verlässlichkeit der Finanzierung

Durch die vertragliche Bindung auf Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans wird eine verbindliche Finanzierung der Förderleistungen gemäß des KJPs und somit eine Planungssicherheit insbesondere hinsichtlich des eingesetzten Personals gewährleistet.

Zusätzliche Mittel für neue Förderleistungen stehen zur Verfügung, wenn auf Grundlage einer Förderung des Bundes oder Landes z.B. Projektförderungen oder durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses und des Rates der Stadt Oelde eine Erhöhung des finanziellen Budgets des Kinder- und Jugendförderplans ermöglicht wird.

3.2.3. Initiativen zur Entwicklung und Umsetzung „neuer“ Förderleistung gemäß des KJPs

Initiative durch den Fachdienst Jugendamt

Die Anforderung für ein neues Projekt und/oder neue Förderleistung entsteht im Fachdienst Jugendamt auf der Grundlage des KJP. In diesem Fall formuliert der Fachdienst Jugendamt die Zielsetzung (Förderziel/Handlungsziel) für die Förderleistung und stimmt das Anforderungsprofil mit anerkannten freien Trägern der freien Jugendhilfe ab. Somit ist gewährleistet, dass Ideen und Konzepte der freien Träger berücksichtigt werden. Diese Vorgehensweise dient der Entscheidung, welcher Träger auf Grundlage eines Leistungsvertrages die Förderleistung durchführen soll.

Initiative durch den freien Träger der Jugendhilfe

Der freie Träger entwickelt unabhängig vom Fachdienst Jugendamt ein Projekt/eine Förderleistung, gemäß des KJP.

In diesem Fall entscheidet der Fachdienst Jugendamt, ob er sich, auf Basis des KJP, in den Entwicklungsprozess mit dem freien Träger einbringt. Sollte die Umsetzung des Projekts/der Förderleistung erfolgen, wird Weiterentwicklung durch einen fachlichen Austausch zwischen dem freien Träger und dem öffentlichen Träger erfolgen.

Durchführung der Projekte/Förderleistungen

Nach Abschluss der konzeptionellen Phase wird entschieden, ob und mit welchem Träger bei der Umsetzung zusammengearbeitet wird. Dabei ist in der Regel davon auszugehen, dass der Träger das Projekt/die Förderleistung umsetzt, der seine Ressourcen in die Entwicklung dieses Angebots eingebracht hat.

Für die Durchführung des Projektes/der Förderleistung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Dieser setzt bei zusätzlichen finanziellen Bedarfen jedoch eine Erweiterung des Finanzbudgets des Kinder- und Jugendförderplans voraus (siehe Voraussetzungen unter 3.2.2.).

4. Inkrafttreten der Förderrichtlinien

Diese Richtlinien treten auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 25. November 2021 und des Rates der Stadt Oelde vom 20. Dezember 2021 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlagenübersicht

- Anlage 1: Antragsvordruck**
- Anlage 2: Teilnehmerliste**
- Anlage 3: Verwendungsnachweis**
- Anlage 4: Finanzierungsübersicht**
- Anlage 5: Bescheinigung über die regelmäßige Tätigkeit in der Jugendarbeit**
- Anlage 6: Sonderurlaubsgesetz (vom 31.07.1974)**

Anlage 1

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses, gemäß der Förderrichtlinien für freie Träger und ehrenamtlich Tätige im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans (KJP) 2022 - 2026

1	Antragsteller*in bzw. Maßnahmenleiter*in		
	Freier Träger (in dessen Namen die Veranstaltung/Maßnahme durchgeführt wird bzw. für den man tätig ist) mit Adresse (wenn möglich mit Stempel) bzw. Antragsteller*in		
	Bankverbindung		
	Geldinstitut (Name und Ort)	Kontonummer	Bankleitzahl
	Ansprechpartner*in (Vor- und Nachname und Anschrift der Person, die das Angebot durchführt)		
	Telefon (bitte mit Vorwahl)	Telefax (bitte mit Vorwahl)	E-Mail

2	Es wird ein Zuschuss beantragt für
	I a Kinder- und Jugendarbeit (gemäß KJP 8.1.) <input type="checkbox"/> Interkulturelle Jugendarbeit (KJP 8.1.3.) <input type="checkbox"/> Politische und soziale Bildung (KJP 8.1.4.) <input type="checkbox"/> medienbezogene Jugendarbeit (KJP 8.1.5.) <input type="checkbox"/> Angebotsübergreifende Förderleistungen (KJP 8.1.7.) <input type="checkbox"/> Aus- und Fortbildung von Jugendleitern/innen <input type="checkbox"/> Jugendleiterpauschale * <input type="checkbox"/> Vergünstigungen für Inhaber/innen der Juleica * <input type="checkbox"/> Zuschuss zur Jugendorganisation *
	I b erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (gemäß KJP 8.3.) <input type="checkbox"/> Angebote im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

3	Angabe von Ort, Zeitraum und voraussichtlicher Teilnehmerzahl (nicht erforderlich für die mit * gekennzeichneten Bereiche)
	Titel/Name/Bezeichnung des Angebotes
	Veranstaltungsort
	Veranstaltungszeitraum (vom – bis)
	Voraussichtliche Teilnehmerzahl
	Kinder: <input type="checkbox"/> Leiter/in: <input type="checkbox"/> Betreuer/in: <input type="checkbox"/> (durch qualifizierte Leiter/innen/Mitarbeiter/innen)

4	Für die Punkte I a und I b (nicht erforderlich für die mit * gekennzeichneten Bereiche)
	Beschreibung der Maßnahme (z.B. Programmschwerpunkte, Ausschreibung, Einladung)

5	Antrag Jugendleiterpauschale – <u>Frist 30.09. des laufenden Kalenderjahres!</u>
	Es ist mit diesem Antrag der Vordruck „Bescheinigung über die regelmäßige Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit“ einzureichen.

6	Antrag auf Vergünstigungen für Inhaber/innen der Juleica <u>Frist 15.11. des laufenden Kalenderjahres !</u>
	Es sind die zuschussfähigen Belege, im Original, von der berechtigten Person für besuchte Veranstaltungen als Anlage beizufügen. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich. Der Förderantrag ist zum 15.11. des laufenden Kalenderjahres einzureichen! Die Belege sind somit aufzuheben und gesammelt einzureichen. Belege für Veranstaltungen nach dem 15.11. werden im Folgejahr abgerechnet.

7	Antrag: Zuschuss zur Jugendorganisation – <u>Frist 30.09. des laufenden Kalenderjahres! (Bitte eine Programmübersicht beifügen!)</u>
	<input type="checkbox"/> Jugendorganisation einer Kirchengemeinde. Welcher Kirchengemeinde? _____ gemeldete Gemeindemitglieder zum 31.12. des Vorjahres : _____ <input type="checkbox"/> Jugendorganisation _____ <input type="checkbox"/> Sonstige : _____ Voraussetzung für die Beantragung der Mittel ist 1. die Mitwirkung im Rahmen der Bestandserhebung für die Jugendhilfeplanung und 2. die Mitwirkung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs (inkl. Bestandserhebung).

Erklärung:

Die Förderrichtlinien für freie Träger und ehrenamtlich Tätige im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans 2022 – 2026 werden hiermit anerkannt und bei der Planung und Durchführung beachtet. Abweichungen gegenüber dem gestellten Antrag sind unverzüglich dem Fachdienst Jugendamt mitzuteilen. Bewilligte Mittel werden dem Zweck entsprechend verwendet. Im Rahmen dieses Bewilligungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Der nach Beendigung der Maßnahme vorzulegende Verwendungsnachweis wird fristgerecht (spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme/Veranstaltung) eingereicht.

Die Richtigkeit der Angaben im Antrag wird bestätigt.

Ort und Datum

Unterschrift des freien Trägers (mit Stempel) / Antragsteller*in

Anlage 2

Teilnehmerliste als Anlage zum Verwendungsnachweis für eine Förderleistung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJP) der Stadt Oelde

Träger der Maßnahme/Veranstaltung:	Ansprechpartner*in (bitte mit Anschrift u. Telefon):	Bankverbindung:

Förderleistungen

a) Kinder- und Jugendarbeit (gemäß KJP 8.1.)

1. Interkulturelle Jugendarbeit (KJP 8.1.3.)

Thema: _____

2. Politische und soziale Bildung (KJP 8.1.4.)

Thema: _____

3. Medienbezogene Jugendarbeit (KJP 8.1.5.)

Thema: _____

4. Angebotsübergreifende Förderleistungen (KJP 8.1.7.)

Aus- und Fortbildung von Jugendleitern

b) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (KJP 8.3.)

Projekte und Förderangebote

Thema: _____

vom

bis

in

Als verantwortliche/r Leiter/in der Maßnahme bestätige ich hiermit ausdrücklich, dass die Veranstaltung bzw. das Projekt mit den aufgeführten Teilnehmern/innen (s. lfd. Nr.) stattgefunden hat und der Zuschuss der Stadt Oelde ausschließlich zur Durchführung dieser Veranstaltung bzw. Projektes verwendet wird.

Ort, Datum, Unterschrift der verantwortlichen Leiterin/des verantwortlichen Leiters

Hinweis: Für Teilnehmer*innen ab dem 18. Lebensjahr werden Zuschüsse gewährt, wenn entsprechende Nachweise über die Einkommenssituation beigefügt sind (Schulausbildung oder Leistungsbezug nach dem SGB II bzw. SGB XII)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift: Straße, PLZ, Wohnort	Geburts- datum	Teilnehmer*in/ Betreuer/in/ Leiter/in	Unterschrift

Lfd . Nr.	Name, Vorname	Anschrift: Straße, PLZ, Wohnort	Geburts- datum	Teilnehmer*in/ Betreuer/in/ Leiter/in	Unterschrift

Anlage 3

Verwendungsnachweis für Förderleistungen nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJP) der Stadt Oelde

1	Antragsteller*in	
	Name (Vor- und Nachname) und Anschrift	Telefon/Telefax (bitte mit Vorwahl)
		E-Mail:
	Freier Träger (in dessen Namen die Förderleistung durchgeführt wurde bzw. für den man tätig ist) mit Adresse (wenn möglich mit Stempel)	
2	Verwendungsnachweis für	
	a) Kinder- und Jugendarbeit (KJP 8.1.)	
	1. Interkulturelle Jugendarbeit (KJP 8.1.3.) <input type="checkbox"/> Thema: _____	
	2. Politische und soziale Bildung (KJP 8.1.4.) <input type="checkbox"/> Thema: _____	
	3. Medienbezogene Jugendarbeit (KJP 8.1.5.) <input type="checkbox"/> Thema _____	
	4. Angebotsübergreifende Förderleistungen (KJP 8.1.7.) <input type="checkbox"/> a) Aus- und Fortbildung von Jugendleitern	
	b) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (KJP 8.3.)	
	<input type="checkbox"/> Thema: _____	
3	Weitere Anlagen zum Verwendungsnachweis	
	<input type="checkbox"/> Programmübersicht	
	<input type="checkbox"/> Teilnehmerliste	
	<input type="checkbox"/> Finanzierungsübersicht (bis spätestens zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres einzureichen) außer für Punkt 1	
	<input type="checkbox"/> Sachbericht/Erfahrungsbericht außer für Punkt 1 und Punkt 5 a)	
4	Erklärung des Antragstellers/freien Trägers	
	Es wird bestätigt,	
	1. dass die vorgenannte Förderleistung wie dargelegt durchgeführt wurde.	
	2. dass die Richtlinien entsprechend beachtet wurden und der Zuschuss ausschließlich für den genannten Zweck verwandt worden ist.	
	3. dass durch die Förderung der Stadt Oelde keine Kostendeckung über 100 Prozent der Gesamtkosten erfolgt (Teilnehmerbeiträge und Zuschüsse Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen).	
	4. dass die entsprechenden Rechnungsbelege für die Dauer von 5 Jahren aufbewahrt werden.	
	Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.	
	Ort und Datum _____	Unterschrift Antragsteller*in (mit Stempel des freien Trägers) _____

Anlage 4

Finanzierungsübersicht als Anlage zum Verwendungsnachweis

Achtung: Bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres einzureichen!

<u>Finanzierungsübersicht</u>		
für die Förderleistung nach Punkt _____ der Förderrichtlinien für freie Träger und ehrenamtlich Tätige im Rahmen des gültigen Kinder- und Jugendförderplans (KJP) der Stadt Oelde in der Zeit vom _____ bis _____ in		
<u>Einnahmen:</u>	<u>Ausgaben:</u>	
Eigenmittel/ Teilnehmerbeiträge: _____ €	Honorare: _____ €	
Landes-/Bundesmittel: _____ €	Fahrtkosten: _____ €	
städt. Zuschuss (lt. Förderantrag): _____ €	Unterkunfts- und Verpflegungskosten: _____ €	
weitere Zuschüsse: _____ €	Vorbereitungs- und Durchführungskosten: _____ €	
Sonstige Einnahmen: (z.B. Spenden,...) _____ €	Sonstige Ausgaben: _____ €	
Gesamteinnahmen: <input type="text"/> €	Gesamtausgaben <input type="text"/> €	
Zu beachten:		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der städtische Zuschuss wird gekürzt bzw. entfällt ganz, wenn durch Teilnehmerbeiträge und Zuschüsse Dritter, 100 Prozent der Kosten gedeckt werden. 2. Die Rechnungsbelege sind für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren. 3. Die Stadt Oelde ist in diesem Zeitraum berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen. 4. Werden städtische Zuschüsse zu Unrecht (z.B. die Inhalte des Förderantrags stimmten mit den Durchführungsinhalten nicht überein) gewährt oder nicht zweckentsprechend verwandt, ist der Zuschussbetrag vom freien Träger an die Stadt Oelde zurückzuzahlen. 		
Hiermit wird die Richtigkeit der oben angegebenen Daten bestätigt.		
_____ Datum	_____ Unterschrift Antragsteller*in (mit Stempel des freien Trägers)	

Anlage 5

Bescheinigung über die regelmäßige Tätigkeit in der Jugendarbeit für:

1	Frau/Herrn: _____, geb. am _____ Die Antragstellerin/der Antragsteller verfügt über bzw. ist: <input type="checkbox"/> Juleica (berücksichtigt wird nur eine gültige Juleica) <input type="checkbox"/> älter als 22 Jahre und verfügt über 5 Jahre Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit, inkl. Erste-Hilfe-Kurs* <input type="checkbox"/> berufliche Qualifikation im Bereich Erzieher, Sozialarbeit, etc., inkl. Erste-Hilfe-Kurs*
2	Name und Anschrift des freien Trägers (inkl. E-Mail Adresse):
3	Kontaktperson (bitte auch Telefon/E-Mail angeben):
4	Die Antragstellerin/der Antragsteller ist in unserer Institution als Jugendleiter/in regelmäßig** in folgenden Bereichen/Aufgabenfeldern aktiv tätig: <input type="checkbox"/> Mitarbeiter-/Leiterrunden <input type="checkbox"/> wöchentlich <input type="checkbox"/> 14-tägig <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> Leitung einer festen Jugendgruppe welche: _____ <input type="checkbox"/> wöchentlich <input type="checkbox"/> 14-tägig <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> sonstige Aufgabengebiete welche: _____ <input type="checkbox"/> wöchentlich <input type="checkbox"/> 14-tägig <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> sonst.: _____ <input type="checkbox"/> Teilnahme ein Weiterbildungsmaßnahmen für Jugendleiter/innen welche: _____ zeitl. Aufwand: _____
5	Datum _____ <div style="text-align: right;">Verbindliche Unterschrift (freier Träger) _____</div>

* ist schriftlich beim Fachdienst Jugendamt nachzuweisen

**regelmäßig ist ein zeitlicher Aufwand von durchschnittlich mindestens 2 Stunden/Woche (auf das Kalenderjahr umgerechnet) für insgesamt alle aufgeführten Bereiche/Aufgabenfelder (inkl. Vor- und Nachbereitungszeiten)

**Gesetz
zur Gewährung von Sonderurlaub
für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe
(Sonderurlaubsgesetz)
Vom 31. Juli 1974 (Fn 1)**

§ 1 (Fn 2)

(1) Den ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen über 16 Jahre ist auf Antrag Sonderurlaub zu gewähren:

1. für die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen, Jugendwanderungen, Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen sowie internationalen Begegnungen ausgeübt wird,
2. zur erzieherischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der Familien- und Kindererholung.

(2) Sonderurlaub ist auf Antrag auch Personen über 16 Jahre zu gewähren zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 dienen oder auf sie vorbereiten.

(3) Die Prüfung und Anerkennung der Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe obliegt dem Träger der Maßnahme oder Veranstaltung, in der der ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt werden oder an der er teilnehmen soll. Die Anerkennung der Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters ist im Antrag nach § 3 Abs. 1 Satz 1 vom Träger zu bescheinigen.

(4) Zum ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendhilfe ist geeignet und befähigt,

a) wer über den Aufgaben- und Verantwortungsbereich in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit hinreichend unterwiesen worden ist oder bereits die für diese Tätigkeit erforderlichen praktisch-pädagogischen Erfahrungen und Kenntnisse besitzt, oder über eine geeignete beruflich-pädagogische Vorbildung verfügt, oder

b) wer durch besondere Fähigkeiten in künstlerischen, sportlichen, handwerklich-technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Bereichen die Gruppenarbeit vertiefen und ergänzen kann.

Der ehrenamtliche Mitarbeiter muss in seiner Person die Gewähr für eine die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen fördernde Arbeit bieten.

(5) Der ehrenamtliche Mitarbeiter soll insbesondere an folgenden Lehrgängen teilgenommen haben:

1. an einem Kursus in Erster Hilfe;
2. an einer Grundausbildung in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit. Die Grundausbildung soll sich auf die für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe wesentlichen Kenntnisse (Gruppenpädagogik, Entwicklungspsychologie, Rechts- und Versicherungsfragen, Planung und Durchführung von Maßnahmen) erstrecken.

§ 2 (Fn 5)

(1) Sonderurlaub für die in § 1 bezeichneten Veranstaltungen und Maßnahmen ist nur zu gewähren, wenn diese von einem nach § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst oder in seinem Auftrag von einem öffentlichen oder anderen anerkannten Träger der Weiterbildung durchgeführt werden.

(2) Der Anspruch auf Sonderurlaub kann erst nach Ablauf von sechs Monaten, bei Berechtigten unter 21 Jahren von drei Monaten, nach der Einstellung in den Betrieb des Arbeitgebers geltend gemacht werden.

§ 3 (Fn 3)

(1) Sonderurlaub ist vom Berechtigten mit Zustimmung des Trägers der in § 1 genannten Maßnahmen zu beantragen. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Urlaubsantritt beim Arbeitgeber einzureichen; über ihn ist innerhalb angemessener Frist zu entscheiden.

(2) Dem Antrag auf Sonderurlaub ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen. Eine Verpflichtung zur Stattgabe besteht nicht, wenn im Einzelfall der Gewährung von Sonderurlaub ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht. Die Beteiligung des Betriebsrats richtet sich nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes.

§ 4

Sonderurlaub nach diesem Gesetz ist bis zu acht Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren. Der Sonderurlaub kann auf höchstens drei Veranstaltungen oder Maßnahmen im Kalenderjahr aufgeteilt werden; er ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

§ 5 (Fn 3)

Die in § 2 genannten Träger und Trägergruppen erhalten auf Antrag von den Landschaftsverbänden nach Maßgabe des Haushaltsplans Landesmittel zum vollen oder teilweisen Ausgleich des Verdienstausfalls, der ehrenamtlichen Mitarbeitern infolge der Inanspruchnahme von Sonderurlaub für die Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 1 entsteht.

§ 6

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Sonderurlaubs, so wird bei Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch ärztliches Zeugnis die Zeit der Arbeitsunfähigkeit auf den Sonderurlaub nicht angerechnet.

§ 7

(1) Regelungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verträgen, die dem Arbeitnehmer weitergehende Ansprüche gewähren, bleiben unberührt.

(2) Die Gewährung von Sonderurlaub für Angehörige des öffentlichen Dienstes als ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe richtet sich nach den geltenden Vorschriften.

§ 8

Arbeitnehmern, die einen Sonderurlaub nach Maßgabe dieses Gesetzes erhalten, dürfen Nachteile in ihrem Arbeitsverhältnis daraus nicht erwachsen. Das gilt auch für den Nachweis der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

§ 9 (Fn 4)

§ 10 (Fn 6)

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2009 dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Für den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Der Finanzminister

Fn 1 GV. NRW. 1974 S.768, geändert durch Art. 7 Haushaltsfinanzierungsgesetz v. 16. 12. 1981(GV. NRW. S.732), Art. 4 d. 2. Haushaltsfinanzierungsgesetzes v. 24. 11. 1982(GV. NRW. S.699). Gesetz v. 27. 3. 1984(GV. NRW. S.211), Artikel 39 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708); Artikel 86 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 274), in Kraft getreten am 28. April 2005.

Fn 2 § 1 zuletzt geändert durch Artikel 39 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708); in Kraft getreten am 1. Januar 2002.

Fn 3 § 3 Abs. 2 und § 5 zuletzt geändert durch Gesetz v. 27. 3. 1984(GV. NRW. S.211); in Kraft getreten am 31. März 1984.

Fn 4 § 9 gestrichen mit Wirkung vom 31. März 1984; durch Gesetz v. 27. 3. 1984 (GV. NRW. S.211).

Fn 5 § 2 geändert durch Artikel 39 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001(GV. NRW. S. 708); in Kraft getreten am 1. Januar 2002.

Fn 6 § 10 neu gefasst durch Artikel 86 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005(GV. NRW. S.274); in Kraft getreten am 28. April 2005.

Notizen:
